

baubrigade gemäß § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733) L. V. m. Ziff. 16 und 19 des Musterstatuts für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1. November 1972 (GBl. II S. 781) Verantwortlicher für den Arbeitsschutz war. Er hatte in seinem Verantwortungsbereich mit die materiellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, daß alle dort tätigen Werk tätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die betrieblichen Instruktionen und Weisungen einhalten können und von dem Produktionsprozeß keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen ausgehen oder zumindest auf das niedrigst mögliche Maß eingeschränkt werden. Die Werk tätigen ohne besondere Leitungsfunktion haben die von den Leitern und leitenden Mitarbeitern zu schaffenden Möglichkeiten aktiv zu nutzen. Sie haben insbesondere im Bereich ihrer Arbeitsaufgabe die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten, die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen und alle Handlungen zu unterlassen, die das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden können.

Der Beschuldigte war dafür verantwortlich, daß innerhalb seines Verantwortungsbereichs Personentransporte nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen und nur von solchen Personen ausgeführt werden, denen eine Erlaubnis von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei erteilt wurde (§ 7 Abs. 2 der damals gültigen Arbeitsschutzanordnung 17 /I — Allgemeine Bestimmungen über den Transport — vom 8. Juni 1963 [GBl. II S. 394] */; § 23 StVO und §§ 1, 2 und 8 der AO über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr [BO-Kraft] vom 26. August 1971 [GBl. Sdr. 711]). Die sich für ihn aus diesen Rechtsnormen und der dazu erlassenen betrieblichen Arbeitsschutzinstruktion ergebenden Pflichten waren dem Beschuldigten nach dem Ermittlungsergebnis bekannt. Es war ihm insbesondere bekannt, daß er als leitender Mitarbeiter in seinem Verantwortungsbereich zu sichern hatte, daß für die Beförderung von Personen nur dafür geeignete Kraftfahrzeugführer, die im Besitz eines Personenbeförderungserlaubnisses sind, sowie dafür zugelassene Verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge eingesetzt werden dürfen.

Der Beschuldigte ließ trotz dieser Kenntnis Personentransporte mit einem Hänger ausführen, der dazu seit 1969 nicht mehr zugelassen war. Auch war ihm bekannt, daß der Genossenschaftsbauer H. nicht im Besitz einer Erlaubnis zur Personenbeförderung war. Selbst die Tatsache, daß dieser Genossenschaftsbauer nach Absolvierung eines Lehrgangs die Erlaubnis zur Personenbeförderung nicht erhielt, weil er die Prüfung nicht bestanden hatte, hinderte den Beschuldigten nicht, diesem Werk tätigen weiterhin Arbeitsaufträge zur Ausführung von Personenbeförderungen zu erteilen. Es liegt somit hinreichender Tatverdacht vor, daß der Beschuldigte die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten bewußt verletzt hat.

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts besteht hinreichender Verdacht, daß die Rechtspflichtverletzungen des Beschuldigten ursächlich für die Herbeiführung von erheblichen unmittelbaren Gefahren für die Gesundheit von Menschen waren. Zunächst geht das Bezirksgericht in seiner Entscheidung fehlerhaft davon aus, daß lediglich der Kausalzusammenhang zwischen der Rechtspflichtverletzung des Beschuldigten und dem Unfall am 16. Juli 1973 festgestellt werden mußte. Die Anklage legt dem Beschuldigten zur Last, daß er durch

seine Rechtspflichtverletzungen bei allen Personenbeförderungen durch den Genossenschaftsbauern H. seit dem Jahre 1969 eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit verursacht hätte. Der Unfall am

16. Juli 1973 beweist nur die Unmittelbarkeit der Gefahr. Eine unmittelbare Gefahr ist gegeben, wenn durch die Rechtspflichtverletzungen des Arbeitsschutzverantwortlichen eine von ihm nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt wird, in der die Gesundheit und das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht sind. Es besteht der hinreichende Verdacht, daß durch die Weisung, die Personenbeförderung mit einem dafür nicht zugelassenen Fahrzeug und durch einen nicht geeigneten Fahrzeugführer vorzunehmen, eine solche Gefahrensituation verursacht wurde.

Das Bezirksgericht verkennt bei seinen Darlegungen, daß das fehlerhafte Verhalten des Genossenschaftsbauern H. die alleinige und unmittelbare Ursache des Unfalls am 16. Juli 1973 gewesen sei, den Inhalt der Rechtspflichten des Arbeitsschutzverantwortlichen. Zu den Rechtspflichten eines Arbeitsschutzverantwortlichen gehört es, in seinem Verantwortungsbereich solche Voraussetzungen zu schaffen, daß ein Fehlverhalten von Werk tätigen im Arbeitsprozeß möglichst ausgeschlossen oder in seinen Auswirkungen weitgehend gemindert wird. In Wahrnehmung seiner Rechtspflichten hätte der Beschuldigte eine Personenbeförderung durch den Genossenschaftsbauern H. verhindern müssen. Damit hätte er ausgeschlossen, daß dieser für die Personenbeförderung nicht ausreichend qualifizierte Werk tätige sich fehlerhaft verhalten und dadurch einen Unfall verursachen konnte. Nach dem Ermittlungsergebnis ermöglichte das Nichtwahrnehmen dieser Rechtspflicht das fehlerhafte Verhalten des Werk tätigen und war mithin ursächlich für die Herbeiführung der unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit und des davon miterfaßten Unfalls am 16. Juli 1973 mit den nicht erheblichen Gesundheitsschäden von mehreren Genossenschaftsbauerinnen (vgl. OG, Urteil vom 15. Mai 1969 — 2 Zst 7/69 - NJ 1969 S. 536).

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts wird der ursächliche Zusammenhang zwischen der Rechtspflichtverletzung eines Leiters oder leitenden Mitarbeiters nicht dadurch unterbrochen, daß ein diesen Arbeitsschutzverantwortlichen nachgeordneter Werk tätiger durch eine eigene bewußte Pflichtverletzung das Ereignis mit verursacht, wenn dieses Verhalten durch die Rechtspflichtverletzungen des Leiters oder leitenden Mitarbeiters ermöglicht oder geduldet wurde.

Eine Verantwortlichkeit des Leiters oder leitenden Mitarbeiters tritt dann nicht ein, wenn er die Voraussetzungen für ein arbeitsschutzgemäßes Verhalten des Werk tätigen geschaffen hat, dieser seine Arbeitspflichten verletzt und der Arbeitsschutzverantwortliche keine reale Möglichkeit hat, diese Pflichtverletzung und ihre Wirkungen zu verhindern.

Es besteht auch hinreichender Tatverdacht dafür, daß der Beschuldigte hinsichtlich der herbeigeführten Folgen schuldhaft gehandelt hat. Die Ermittlungen weisen aus, daß der Beschuldigte bei voller Hinwendung seiner Aufmerksamkeit auf die Gewährleistung der Sicherheit bei der Personenbeförderung hätte erkennen können, daß die Verwendung eines für die Personenbeförderung nicht zugelassenen Fahrzeugs und der Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Kraftfahrzeugführers zu unmittelbaren Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen führen kann. Die verantwortungslose Gleichgültigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der möglichen Folgen zeigt sich insbesondere darin, daß er den Genossenschaftsbauern H. auch dann noch zur Personenbeförderung einsetzte, als diesem die Personenbeförderungserlaubnis versagt wurde.

*/ Am 1. März 1974 ist die ABAO 17/2 - Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — vom 3. Januar 1974 (GBl. Sdr. 771) in Kraft getreten, mit der die ABAO 17/1 aufgehoben wurde. — D. Red.